

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0001/2011
	Erstelldatum:	08.02.2011
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/si
Antrag auf Erlass einer Sperrgebiets-Verordnung		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Otto K. Dietlmeier		
Beratungsfolge	17.02.2011	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsauffassung der Regierung der Oberpfalz und die Stellungnahme der Bayerischen Landespolizei zum Antrag auf Erlass einer Sperrgebiets-Verordnung werden zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 03.08.2010 den Erlass einer Sperrgebiets-Verordnung für Amberg.

Für den Erlass einer solchen Verordnung ist nicht die Stadt, sondern die Regierung der Oberpfalz zuständig (Art. 297 EGStGB, § 2 Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 01.01.1983 BayRS 2011-2-6-I). Ein Rechtsanspruch auf Erlass einer Sperrgebiets-Verordnung besteht für die Stadt Amberg nicht. Zur Vorbereitung einer verbindlichen Aussage der Regierung der Oberpfalz wurde die Bayerische Landespolizei, Polizeiinspektion Amberg, um Stellungnahme zu dem Antrag gebeten. Mit Schreiben vom 04.11.2010 teilte die bayerische Landespolizei hierzu mit, dass der Erlass einer Sperrgebiets-Verordnung nicht befürwortet werde.

Die Regierung der Oberpfalz hat sich mit der aktuellen Rechtslage beschäftigt und die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu ausgewertet. Seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes der damaligen Bundesregierung am 01.01.2002 ist der Begriff des „öffentlichen Anstandes“, der eine der Voraussetzungen für ein Verbot darstellt, von den Obergerichten restriktiv ausgelegt worden (vgl. BGH vom 13.07.2006, JZ, 2007 Seite 477). Dies führt dazu, dass auch in Druckwerken und Medien für entsprechende Dienstleistungen geworben wird (vgl. z. B. Amberger Zeitung vom 22./23.01.2011).

Die Stadt hat zwischenzeitlich auf bauordnungsrechtlicher Grundlage eine Untersagungsverfügung für einen „bordellartigen Betrieb“ erlassen. Die Klage hiergegen ist gegenwärtig beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg anhängig.

Im beiliegenden Aktenvermerk der Regierung der Oberpfalz vom 19.01.2011 stellt die Regierung fest, dass die Voraussetzungen für eine Sperrgebiets-Verordnung in Amberg gegenwärtig nicht vorliegen. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Polizei und den Aktenvermerk der Regierung verwiesen.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen

Antrag der SPD-Fraktion vom 03.08.2010

Stellungnahme der Polizeiinspektion Amberg vom 04.11.2010

Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 21.01.2011 mit Aktenvermerk vom 19.01.2011

Verteiler

Mitglieder Hauptausschuss

Ref. 3, Ref. 5, Amt 3.2

Akt Beschlussvorlagen

Zum Akt in Reg.